



Fachdienst Feuer- und Rettungswache
Herr Frank Reinshagen, Tel. 02351 78727500

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst

Beschlussvorlage Nr. 072/2024

Produkt: 02.04.06 Rettungsdienst

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss
Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

22.05.2024
17.06.2024
01.07.2024

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Der gesamte im Rettungsdienst anfallende Aufwand sowie die Über- und Unterdeckungen der Vorjahre wurden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, so dass ein 100 %ige Kostendeckung erreicht wird.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW)

Beschlussvorschlag:

Die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) als große kreisangehörigen Stadt gesetzlicher Träger einer Rettungswache. Gemäß § 14 Abs. 5 RettG NRW haben die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung begründen im Ergebnis allerdings die Rechtspflicht, Gebühren zu erheben und diese Einnahmequelle nach Möglichkeit voll auszuschöpfen. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes können die Träger Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) erheben. Diese Gebührenerhebung erfolgt gemäß § 14 RettG NRW auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplans und es ist Einvernehmen mit den Kostenträgern anzustreben.

Auf Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplans für den Märkischen Kreis vom 25.03.2004 in der Fassung der Fortschreibung vom 01.04.2023 hat die Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2024 neue Gebührensätze kalkuliert. Die Kalkulation wurde wie in den Vorjahren gemäß den Regelungen des einheitlichen Betriebsabrechnungsbogens im Rettungsdienst des Märkischen Kreises erstellt, die unter Beteiligung des Märkischen Kreises, der Kommunen im Märkischen Kreis, die Träger einer Rettungswache sind, den Krankenkassen und eines vom Märkischen Kreis beauftragten Gutachters erarbeitet wurden. Mit diesen Regelungen, die im Rahmen einer Projektarbeit unter Leitung des Märkischen Kreises entwickelt wurden, konnten verlässliche und langfristige Rahmenbedingungen abgestimmt werden, um so die unter dem Kostendruck in früheren Jahren immer schwieriger gewordenen Verhandlungen mit den Kostenträgern für alle Beteiligten zu vereinfachen.

Nachdem die Gebührenkalkulation den Kostenträgern am 22.02.2024 übersandt wurde, fand am 04.04.2024 ein Gesprächstermin mit den Kostenträgern statt, um sich über die erörterungsbedürftigen Punkte austauschen zu können. Im Wesentlichen wurden folgende Punkte intensiv mit den Kostenträgern diskutiert:

- Von den Kostenträgern wurden die stark gestiegenen Personalkosten bemängelt. Diese begründen sich allerdings hauptsächlich durch die notwendige hohe Anzahl von Notfallsanitäter-Ausbildungsplätzen (NotSan). Um die im Rettungsdienstbedarfsplan für den Rettungswachenbereich Lüdenscheid vorgesehenen NotSan stellen zu können, müssen die vorhandenen Ausbildungskapazitäten voll ausgeschöpft werden.
- Aus Sicht der Kostenträger ist die bisher abgestimmte Berechnung der Verwaltungskosten nach KGSt-Richtlinien nicht mehr zeitgemäß und führt zu einem überhöhten Verwaltungskostenanteil. Allerdings soll dies keine Lüdenscheider Problematik sein und aus diesem Grund streben die Kostenträger für diesen Kostenbereich eine gutachterlich begleitete Überarbeitung in Abstimmung mit dem Träger des Rettungsdienstes an. Von den Vertretern der Stadt werden die angesetzten Verwaltungskosten als sachgerecht bewertet, einer gutachterlichen Betrachtung zusammen mit dem Märkischen Kreis wird man sich allerdings nicht verschließen.
- Die Kostenträger forderten die Vorlage des Betriebsergebnisses 2022. Da den Kostenträgern für die vorgelegte Kalkulation beurteilungsfähige Unterlagen vorgelegt wurden, besteht für die Vorlage weiterer Betriebsergebnisse keinerlei rechtliche Verpflichtung. Abgesehen davon wurde zugesagt, dass in der nächsten Gebührenkalkulation das Betriebsergebnis 2022 enthalten sein wird und in der darauffolgenden Kalkulation alle ausstehenden Betriebsergebnisse enthalten sein werden.
- Im Bereich der Notfallsanitäterausbildung gab – wie berichtet – und gibt es vielfältige Veränderungen. Aus diesem Grunde gibt es Gespräche zwischen Land, Kostenträgern und Feuerwehren den entsprechenden Erlass fortzuentwickeln. Welche Auswirkungen dies auf die Refinanzierungsquoten haben wird, bleibt abzuwarten.

Abschießend bleibt festzuhalten, dass mit den Kostenträgern bei sehr vielen gebührenbildenden Positionen ein Konsens hergestellt werden konnte, die Kostenträger allerdings aufgrund der o.a. Punkte ein Einvernehmen nicht erteilt haben. Gleichwohl haben die Kostenträger zugesagt, dass sie die vorgelegten Gebührensätze gegen sich gelten lassen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 RettG ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben. Dies bedeutet gemäß der Kommentierung zum RettG, „dass beiderseits der ernsthafte Wille vorhanden sein muss, zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen. Eine Zustimmungspflicht der Krankenkassen zu den Gebühren oder umgekehrt der Träger zu den Vorstellungen der Krankenkassen folgt daraus nicht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, so müssen sich die Krankenkassen mit der Gebührenfestsetzung durch den Träger zufriedengeben.“ (Steegmann/Kamp in Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in NRW)

Aufgrund der dargestellten Rechtslage und der Zusage der Kostenträger, die Gebührensätze gegen sich gelten zu lassen, sollen die kalkulierten Gebührensätze wie vorgelegt beschlossen werden.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation mit Schreiben vom 16.02.2024 zugestimmt.

Lüdenscheid, den 30.04.2024

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Entwurf der Vierzehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst

Gebührenübersicht